

Merkblatt für die Nutzung der Burgruine Homburg für private Anlässe

Die Gemeinde Läuelfingen erteilt Bewilligungen für die Nutzung der Ruine Homburg für private Anlässe.

Die Nutzung der kantonseigenen Burgen steht der Allgemeinheit offen. Die Benutzer und Benutzerinnen haben daher keinen Anspruch auf alleinige Nutzung des Areals. Dritte dürfen beim Besuch der Ruine in keiner Weise behindert werden.

Der Aufenthalt auf der Burgruine und im umliegenden Areal geschieht auf eigene Verantwortung. Der Veranstalter ist verantwortlich für allfällige zusätzliche Absturzsicherungen bei Anlässen.

An den Anlagen – insbesondere am Mauerwerk, dem Bewuchs und am Gelände – dürfen keinerlei Veränderungen vorgenommen werden. Das Graben und Suchen nach Funden ist strengstens untersagt.

Musikverstärkeranlagen sowie Lichtinstallationen, die über eine minimale Beleuchtung hinausgehen, sind nicht gestattet.

Es darf nur in den dafür vorgesehenen Feuerstellen Feuer entfacht werden.

Bei Anlässen mit mehr als 20 Personen sind vor Beginn des Anlasses chemische WC-Anlagen zu installieren.

Der umgebende Wald ist zu schonen. Insbesondere dürfen ausserhalb des Ruinengeländes keine Feuer gemacht und keine Abfälle im Wald entsorgt oder liegen gelassen werden.

Sämtliche Abfälle müssen eingesammelt und mitgenommen werden.

Das Abbrennen von Feuerwerk ist verboten. (Ausnahmen: 31. Juli, 1. August und Silvester).

Die Zufahrt zur Homburg mit Motorfahrzeugen ist bewilligungspflichtig. Es werden nur Bewilligungen ausgestellt für Materialtransporte und den Transport von Menschen mit Gehbehinderungen.

Entstehen der Gemeinde durch die Nichteinhaltung dieser Bestimmungen z.B. durch nachträgliche Aufräumarbeiten oder wegen Nachtruhestörung Unkosten, so werden diese dem Veranstalter weiterbelastet.

Einwohnergemeinde Läuelfingen

05. Mai 2014